

§. 16.

Die Gerichtschreibergehilfenprüfung wird bei dem Landgericht zu Rudolstadt abgelegt. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem Ministerium aus der Zahl der Beamten des höheren Justizdienstes ernannt. Die einzelnen Prüfungen sind von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abzunehmen.

Die geschäftliche Leitung der Prüfungskommission steht dem Präsidenten des Landgerichts zu.

§. 17.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Anwärter für die Aufnahme von Besuchen zu Protocoll des Gerichtschreibers, für die Protocollführung bei den gerichtlichen Verhandlungen und im Uebrigen für die leichteren Zweige des Gerichtschreiberdienstes, insbesondere für den Registraturdienst, sowie für die Anfertigung einfacher Kostenliquidationen und einfachere Rechnungsarbeiten sich die erforderliche Kenntniß und praktische Gewandtheit erworben hat.

Auf die im §. 5 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Juni 1879, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtschreiber, bezeichneten Gerichtschreibergeschäfte hat sich die Prüfung nicht zu erstrecken.

Als bestanden gilt die Prüfung nur, wenn beide Mitglieder der Prüfungskommission darin übereinstimmen.

Im Uebrigen finden auf die Prüfung die §§. 9, 10, 12 und 13 mit den aus den vorstehenden besonderen Bestimmungen sich ergebenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.**Schlussbestimmung.**

§. 18.

Gerichtschreibergehilfen, welche drei Jahre lang zur besonderen Zufriedenheit der Behörde gearbeitet haben, können unter Entbindung von dem im §. 1 unter Ziffer 2 bezeichneten Erforderniß zur Gerichtschreiberprüfung zugelassen werden.

Rudolstadt, den 25. Juni 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.